



NIEDERSCHRIFT

**über die
Sitzung des Gemeinderates**

am

28. Mai 2020

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Herr Matthias Mair	6425 Haiming	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderätin Maria Gasser – Ersatz für Andreas Saurwein	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 1a/2
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderätin Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauder	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GR Andreas Saurwein, 6425 Haiming, Vogeltennen 3/2

Außerdem waren anwesend: 14 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2020.
2. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3120/33 und 3120/34.
3. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3836 und 3830/1.
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3180/73.
5. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3211/4.
6. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5547 (neu).
7. Behandlung der eingelangten Stellungnahme sowie Erlassung betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gpn. .572, .777, 5545/1, 5547, 5548.
8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Gritsch Joachim um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3798/1, 3799 und 3794 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.
9. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3085/1 und 5589/14 sowie Abänderung der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3085/1 (Öztaler Höhe) von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet.
10. Beschlussfassung zum Ansuchen des DI Leopold Götsch um Kauf der Gp. 2930/71 im Ausmaß von 17 m² und Gp. 2930/72 im Ausmaß von 25 m².
11. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Christian und Karoline Nagele um Kauf von 21 m² Gemeindegrund im Bereich der Gp. 2210/4.
12. Beschlussfassung betreffend Löschung des Wiederkaufsrechtes im Sinne der vorliegenden Löschungserklärung für die Gp. 5500/7.
13. Beschlussfassung betreffend Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Gp. 3061/2.
14. Beschlussfassung zum Ansuchen der Malerei Strigl um Kauf eines Gewerbegrundes zur Errichtung eines Betriebsgebäudes.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Anton um Kauf von 1.000 m² Gewerbegrund aus der Gp. 3180/1.
16. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über die Pflichten der Hundehalter.
17. Beschlussfassung zur Ablöse von ca. 26 m² Grund aus der Gp. 4612 zur Verbreiterung der Straße und Zuführung in das Öffentliche Gut.
18. Beschlussfassung betreffend Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten.
19. Beschlussfassung betreffend die Vergabe von Reinigungsarbeiten durch die Bundesbeschäftigungsgesellschaft.
20. Endgültige Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Abbauvertrages mit der Firma Kieswerk Berta Nagele GmbH. & Co. KG. im Bereich der Gp. 2177 und 2178.
21. Beschlussfassung über die Erschließung der aus den Gp. 3479/3 und 3524/1 laut neuer Flächenwidmungsänderung und die Zuführung dieser Fläche in das Öffentliche Gut.
22. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

23. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2020.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 27.02.2020 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Er berichtet, dass beim Tagesordnungspunkt 20 Personalangelegenheiten bei den Wochenstunden des Waldaufsehers statt 11 Stunden 9 Stunden protokolliert wurde. Dies wurde jedoch bereits berichtet.

Die Niederschrift vom 27.02.2020 wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. **Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3120/33 und 3120/34.**

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan im Bereich der Gp. 3120/33 und 3120/34 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 27.05.2020, Zl. HA-4035-BEBP-GP ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Olympstraße 22 - Praxmarer im Bereich der Gp. 3120/33 und 3120/34 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3836 und 3830/1.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Mittelberg – Leitner, Prantl im Bereich der Gp. 3836 und 3830/1 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 27.05.2020, Zl. HA-4249-BP-ML ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Mittelberg – Leitner, Prantl im Bereich der Gp. 3836 und 3830/1 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3180/73.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Industriestraße – Nagele im Bereich der Gp. 3180/73 (neu) zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 27.05.2020, Zl. HA-4223-BP-IN ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Industriestraße – Nagele im Bereich der Gp. 3180/73 (neu) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme

aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3211/4.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/4 zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass die abzuschließende Vereinbarung betreffend die Wohnungsvergaben (Einräumung eines Vorkaufsrechtes) noch nicht vorliegt.

Diese Vereinbarung muss innerhalb der Auflagefrist vorgelegt und vom Raumordnungsausschuss geprüft werden, ansonsten wird dieser Bebauungsplan beeinträchtigt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 18.05.2020, Zl. HA-4598-BP-WP ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/4 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5547 (neu).

7. Behandlung der eingelangten Stellungnahme sowie Erlassung betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gpn. .572, .777, 5545/1, 5547, 5548.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Tagesordnungspunkt 6. und 7. von der Tagesordnung abberaumt werden sollen, weil noch nicht alle Unterlagen (Unterschrift) vorliegen.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Abberaumung der zwei Tagesordnungspunkte zugestimmt.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Gritsch Joachim um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3798/1, 3799 und 3794 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen des Gritsch Joachim um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3794, 3799, 3798/1 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 28.5.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3794, 3799, 3798/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3794 KG 80101 Haiming

rund 211 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 3798/1 KG 80101 Haiming

rund 95 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 3799 KG 80101 Haiming

rund 346 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Raumordnungskonzeptänderung im

Bereich der Gp. 3085/1 und 5589/14 sowie Abänderung der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3085/1 (Öztaler Höhe) von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 27.02.2020 die Auflage des von DI Mark ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 27.02.2020, ZI. HA.-4588-RÄ-ÖÄ zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 22.04.2020 bis einschließlich 20.05.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde von Seiten der Gemeinde (Bürgermeister) eine Stellungnahme abgegeben, dass die Raumordnungskonzeptänderung aufgrund des geänderten Straßenverlaufes abzuändern ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Der neue Straßenverlauf macht die Anpassung der Raumordnungskonzeptänderung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von DI Mark vom 18.05.2020, ZI. HA-4588-RÄ-ÖA, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Öztaler Höhe – Ambrosi) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 27.02.2020 die Auflage des von DI Mark ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 27.02.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00005 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 22.04.2020 bis einschließlich 20.05.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde von Seiten der Gemeinde (Bürgermeister) eine Stellungnahme abgegeben, dass die Flächenwidmungsänderung aufgrund des geänderten Straßenverlaufes abzuändern ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Der neue Straßenverlauf macht die Anpassung der Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 8 und 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark vom 27.05.2020, Zl. 202-2020-00010 ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. 3085/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beschlussfassung zum Ansuchen des DI Leopold Götsch um Kauf der Gp. 2930/71 im Ausmaß von 17 m² und Gp. 2930/72 im Ausmaß von 25 m².

Das Ansuchen des DI Götsch Leopold um Kauf der Gp. 2930/71 im Ausmaß von 17 m² und der Gp. 2930/72 im Ausmaß von 25 m² wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass der Mutter von Herrn DI Götsch Leopold eine Kaufoption bis 10.10.2017 für diese zwei Grundparzellen eingeräumt wurde. Die Option wurde jedoch nicht geltend gemacht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem DI Götsch Leopold die Gp. 2930/71 im Ausmaß von 17 m² und die Gp. 2930/72 im Ausmaß von 25 m² um € 90,-- je m² zu verkaufen.

11. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Christian und Karoline Nagele um Kauf von 21 m² Gemeindegrund im Bereich der Gp. 2210/4.

Das Ansuchen der Eheleute Christian und Karoline Nagele um Kauf einer Teilfläche von 21 m² aus der Gp. 2210/4 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Christian und Karoline Nagele eine Teilfläche von 21 m² aus der Gp. 2210/4 um € 76,-- je m² zu verkaufen (ohne Vor- und Wiederkaufsrecht).

12. Beschlussfassung betreffend Löschung des Wiederkaufsrechtes im Sinne der vorliegenden Löschungserklärung für die Gp. 5500/7.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Löschungserklärung betreffend das Wiederkaufsrecht für die Agrargemeinschaft Ochsen Garten für die Gp. 5500/7 zur Kenntnis.

Er berichtet hierzu, dass man bei der Vorbesprechung zur Gemeinderatssitzung die

Meinung vertreten hat derzeit auf die Löschung des Wiederkaufsrechtes nicht zu verzichten (da derzeit kein Verkauf beabsichtigt ist).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf das Wiederkaufsrecht für die Gp. 5500/7 nicht zu verzichten.

13. Beschlussfassung betreffend Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Gp. 3061/2.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Firma Fiegl Tiefbau GmbH. & Co. KG. betreffend Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Gp. 3061/2 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das Wiederkaufsrecht für die Gp. 3061/2 gelöscht werden kann.

14. Beschlussfassung zum Ansuchen der Malerei Strigl um Kauf eines Gewerbegrundes zur Errichtung eines Betriebsgebäudes.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen sowie die planliche Darstellung betreffend Grundkauf der Malerei Strigl im Bereich der Gp. 3134/22 im Ausmaß von ca. 1.279 m² zur Kenntnis.

Herr Strigl Sandro wurde zur Raumordnungssitzung eingeladen.

In der Diskussion haben Vizebürgermeister Christian Köfler und GR Alexandra Harrasser die Meinung vertreten, dass die Gp. 3134/22 einer der schönsten verbleibenden Parzellen im Gewerbegebiet ist und nicht für einen Malereibetrieb verkauft werden soll. Diese Fläche soll eher für ein Bürogebäude verwendet werden.

GR Matthias Mair bemerkt hierzu und schlägt vor, ob es nicht möglich ist, einen Streifen der Gp. 3134/22 für die Errichtung von Parkflächen zu verwenden (da gegenüberliegend die Arztpraxis von Dr. Eiter ist):

Der Gemeinderat hat mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, der Firma Malerei Strigl eine Teilfläche aus der Gp. 3134/22 im Ausmaß von ca. 1.279 m² um € 100,- je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass die Ablöse des Holz- und Streunutzungsrechtes in diesem Bereich notwendig ist.

Der Gemeinderat hat weiters beschlossen, dass das auf diesen Flächen lastende Holz- und Streunutzungsrecht abgelöst oder getauscht werden soll.

Sollte mit dem Holz- und Streunutzungsberechtigten keine Einigung betreffend die Ablöse dieses Holz- und Streunutzungsrechtes erzielt werden, soll die Ablöse im Öffentlichen Interesse veranlasst werden.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Anton um Kauf von 1.000 m²

Gewerbegrund aus der Gp. 3180/1.

Der Gemeinderat hat beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, da Herr Prantl Anton sich auch für die Variante pachtweise Überlassung eines Gewerbegrundes interessiert.

Es sollen die Bedingungen für die pachtweise Überlassung ausgearbeitet werden. Herr Prantl Anton soll dann der Gemeinde Haiming mitteilen, ob er an einem Verkauf oder an einer pachtweisen Überlassung interessiert ist.

16. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über die Pflichten der Hundehalter.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte das die Verordnung über die Pflichten der Hundehalter neu zu beschließen ist, weil die derzeitige Verordnung gesetzwidrig ist.

Die ausgearbeitete Verordnung sowie die Übersichtskarte wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 28.05.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Haiming über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht vom 09.02.2012 außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde

Der Umweltausschuss soll beauftragt werden, weitere Freihalteflächen zu suchen. Diese sollen dann dem Gemeinderat vorgelegt werden.

17. Beschlussfassung zur Ablöse von ca. 26 m² Grund aus der Gp. 4612 zur Verbreiterung der Straße und Zuführung in das Öffentliche Gut.

Zur Entschärfung des Kreuzungsbereiches zwischen der Straße die nach Lahnbach und jene die ins Siedlungsgebiet Höpperg führt ist eine Grundablöse bzw. ein Grundtausch erforderlich.

Dem Gemeinderat wird die Vermessungsurkunde GZI. 4138 C vom Vermessungsbüro Floriani zur Kenntnis gebracht.

Laut dieser soll es zu einer Ablöse der Teilfläche 4 von 26 m² aus der Gp. 4612 (Praxmarer Erich) kommen.

Der Bürgermeister schlägt vor, den seinerzeit bezahlten Preis bei der Verbreiterung der Straße nach Hausegg, das waren € 11,-- Indexgebunden anzuwenden.

Bei den Gpn. 4622/3 und 4622/2 (Frötscher Martin) soll es zu einem Grundtausch kommen, wobei die Gemeinde Haiming die Teilfläche 1 mit einem Ausmaß von 29 m² aus der Gp. 4622/3 erhalten soll und Herr Frötscher Martin dafür die Teilfläche 2 mit einem Ausmaß von 5 m² aus der Gp. 6476 und die Teilfläche 3 mit einem Ausmaß von 23 m² aus der Gp. 6476 bekommt.

Die Teilfläche 1 soll aus der Gp. 4622/3 ausgeschieden und der Gp. 6476 dem Öffentlichen Gut zugeführt werden.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 5 m² soll aus der Gp. 6476 Öffentliches Gut ausgeschieden und der Gp. 4622/2 zugeführt werden.

Die Teilfläche 3 im Ausmaß von 23 m² soll aus der Gp. 6476 Öffentliches Gut ausgeschieden und der Gp. 4622/2 zugeführt werden.

Die Teilfläche 4 im Ausmaß von 26 m² soll aus der Gp. 4612 ausgeschieden werden und der Gp. 5640 dem Öffentlichen Gut zugeführt werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig obigen Grundverkauf bzw. Grundtausch beschlossen.

18. Beschlussfassung betreffend Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2020 der Grundverkauf von einer Teilfläche von 4.000 m² aus der Gp. 3085/1 (3.000 m² gleich und eine Kaufoption auf 5 Jahre, wenn innerhalb dieser Zeit die Mitarbeiterzahl 15

Personen erreicht) an die Firma Ambrosi beschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass auch die Ablöse des Holz- und Streunutzungsrechtes in diesem Bereich notwendig ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das auf dieser Fläche lastende Holz- und Streunutzungsrecht um € 30,-- je m² abgelöst bzw. getauscht werden soll.

Sollte mit dem Holz- und Streunutzungsberechtigten keine Einigung betreffend die Ablöse dieses Holz- und Streunutzungsrechtes erzielt werden, soll die Ablöse im Öffentlichen Interesse veranlasst werden.

19. Beschlussfassung betreffend die Vergabe von Reinigungsarbeiten durch die Bundesbeschäftigungsgesellschaft.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ein offenes Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz über die Vergabe der Reinigungsdienstleistungen in der Gemeinde Haiming durch die Bundesbeschäftigungsgesellschaft im Sinne des vorliegenden Angebotes vom 29.04.2020 durchzuführen.

20. Endgültige Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Abbauvertrages mit der Firma Kieswerk Berta Nagele GmbH. & Co. KG. im Bereich der Gp. 2177 und 2178.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2019, Pkt. 8 der Verlängerung des bestehenden Abbauvertrages mit der Firma Kieswerk Berta Nagele GmbH. & Co. KG. für den Bereich Breite Mure, Kohlstatt-Mure einstimmig auf 30 Jahre zugestimmt wurde. Nicht beschlossen wurde jedoch der Preis für das Abbaumaterial.

Er berichtet hierzu, dass bei den umliegenden Gemeinden Informationen betreffend den Abbauzins eingeholt wurden.

Aufgrund dieser Preisvergleiche schlägt er vor, dass der im bestehenden Vertrag festgelegte Abbauzins beibehalten werden soll.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den im bestehenden Vertrag festgelegten Abbauzins beizubehalten.

21. Beschlussfassung über die Erschließung der aus den Gp. 3479/3 und 3524/1 laut neuer Flächenwidmungsänderung und die Zuführung dieser Fläche in das Öffentliche Gut.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Lageplan betreffend die Erschließung der neu zu bildenden Grundparzelle im Bereich der Gp. 3479/3 und 3524/1 zur Kenntnis.

Er berichtet, dass das auf dieser Fläche lastende Holz- und Streunutzungsrecht bereits erworben wurde.

Der Gemeinderat hat einstimmig, der Erschließung der neu zu bildenden Grundparzelle im

Lageplan blau dargestellte Fläche (Teilflächen aus der Gp. 3479/3 und 3524/9) zugestimmt. Diese Fläche soll dem Öffentlichen Gut der Gp. 3524/8 zugeführt werden.

22. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung:

- a) **Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vorkaufrecht für die Eigentumswohnung der Frau Klarer Christina in Haiming, Steinweg 19 (6/661-Anteile verbunden mit dem Wohnungseigentum an G 11 und der 96/661 Anteile verbunden mit dem Wohnungseigentum an W 3.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung der Frau Klarer Christina in Haiming, Steinweg 19 (6/661-Anteile verbunden mit dem Wohnungseigentum an G 11 und der 96/661 Anteile verbunden mit dem Wohnungseigentum an W 3 zu Gunsten der Frau Mag. Stefanie Millinger zu verzichten.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheiten auf die Tagesordnung.

- b) **Beschlussfassung betreffend Abänderung des Tarifes für Saisonkarten und Kabinen für das Waldbad Haiming sowie Beschlussfassung betreffend Festsetzung eines Rabattes der Kinderbetreuungsgebühren aufgrund der Covid-19.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass durch die Covid.-19 Maßnahmen vorgeschlagen wird, 20 % Ermäßigung für die Saisonkarten und Kabinen zu gewähren.

Weiters berichtet er, dass bei den Gebühren für die Betreuung Kindergarten, Kinderkrippe Volksschule folgendes vorgeschlagen wird.

Ab 18.03.2020 eingeschränkter Betrieb bzw. Notbetrieb
Nur Vorschreibung der Hälfte der Gebühren

April 2020: weiterhin eingeschränkter Betrieb bzw. Notbetrieb
Keine Vorschreibung, wenn keine Betreuung in Anspruch genommen wurde
oder

Mai 2020: bis 18.05.2020 eingeschränkter Betrieb bzw. Notbetrieb
Vorschreibung wie im März

Kinder, die aufgrund COVID und des eingeschränkten Betriebes (Gruppen) nur max. 3 Tage der Woche die Betreuung besuchen

€ 27,-- pro Woche (statt € 45,-- für 3jährige)
Ferien (Sommer, Herbst, Semester, Ostern)
Pro Woche € 30,-- exkl. Mittagessen
Zusätzliche außertourliche Tage z.B. Fenstertage
Pro Tag € 10,--

Der Gemeinderat hat einstimmig obige Vorschläge beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

23. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das Dienstverhältnis von Frau Stecher Nadja die Kindergartenleiterin des KG Ötztal-Bahnhof ist, durch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Kathrin Wolf in ein unbefristetes Dienstverhältnis geändert werden soll (Stecher Nadja wurde als Karenzurlaubsvertretung von Kathrin Wolf angestellt).

Frau Pali Julia ist als Karenzvertretung von Leitner Maria angestellt.

Rieder Katharine hat eine normale Befristung.